

AUFTRAG ZUR LIEFERUNG VON STROM FÜR WÄRMESPEICHER UND WÄRMEPUMPEN

für den Eigenverbrauch im Haushalt und Gewerbe durch die Energiegenossenschaft Fünfseenland e.G. in Kooperation mit den Stadtwerken Landsberg KU (Lieferant)

Stand September 2020



STROM-TARIF FÜNFSEENLAND WÄRMESPEICHER
 FÜNFSEENLAND WÄRMEPUMPE

BEDARFSART HAUSHALT
 GEWERBE

1. Kunde

Herr Frau Titel

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon Festnetz/mobil

E-Mail

Firma (bei Gewerbe)

Handelsregisternummer (bei Gewerbe)

Steuernummer (bei Gewerbe)

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle:

Stromzählernummer

ID der Marktlokation (sofern bekannt)

Straße/Nr. (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ/Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

2. Rechnungsanschrift

(Nur auszufüllen, wenn von Kundenanschrift abweicht)

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Umzug Lieferantenwechsel

Zählerstand am Tag des Lieferbeginns

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Vorjahresstromverbrauch HT in kWh

Vorjahresstromverbrauch NT in kWh

4. Preise

Der Strompreis ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt (siehe Anlage).

5. Lieferung

(5a) **Gilt für Wärmespeicher:** Der Strombezug für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich mindestens acht Stunden und soll vorwiegend in den Nachtstunden liegen. Der Netzbetreiber ist in Abhängigkeit von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen. Die Freigabe des Energiebezugs für die Wärmespeicher sowie die Ansteuerung der Zählwerke erfolgt durch ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage. Mit der Umschaltung erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Während der Freigabedauer wird der Strombezug insgesamt zum Niedertarif (NT) abgerechnet. Der Bezug außerhalb der Freigabedauer wird zum Hochtarif (HT) abgerechnet.

(5b) **Gilt für Wärmepumpe:** Der Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung kann innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Der Strombezug wird zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen NT-Zeiten zum Niedertarif (NT) abgerechnet; der Bezug außerhalb dieser Zeiten (vom Netzbetreiber vorgegebene HT-Zeit) zum Hochtarif (HT). Die Niedertarifzeit des zuständigen Netzbetreibers liegt derzeit an den Tagen Montag bis Sonntag zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Genannte Schaltzeiten sind gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Landsberg. Die Schaltzeiten in anderen Netzgebieten können abweichen. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst.

6. Messung

(6a) **Gilt für Wärmespeicher:** Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten: Wärmespeicherheizungen (auch Nachtspeicherheizung genannt) und Warmwasserspeicher. Die Messung des gesamten Stromverbrauchs des Kunden erfolgt über einen einheitlichen Zähler (Einzählermessung), der über ein Zweitartfzählwerk (HT/NT) verfügt.

(6b) **Gilt für Wärmepumpe:** Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für Wärmepumpen zu beziehen.

1. Vertragspartner/Vertragsschluss/Lieferbeginn

- 1.1. Ihr Vertragspartner (Lieferant) sind die Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Straße 12, 86899 Landsberg am Lech, Tel.: 08191 9478-0, Fax: 08191 9478-28, E-Mail: info@stw-landsberg.de
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums-grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokati-ons-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversor-gung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeits-kampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder un-möglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Mess-stellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbst-ablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lie-feranten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ab-lesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfol- gen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; min-destens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstan- denen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss ein- fach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegange- nen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft,

dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

- 3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferan- ten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Mess- einrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eich- rechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rech- nungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unver- züglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Feh- lers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rech- net der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeit- raum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte an- gemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Ab- schlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Schaltgerät: Installation, Beschädigung, Störung

- 4.1. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes nach Satz 4 zu tragen.
- 4.2. Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes unverzüglich mitzuteilen.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Ab- schläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Bar- zahlung oder mittels Überweisung (auch Barüberweisung) zu zahlen.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauf- tragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss ein- fach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestritte-

nen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 5.1. oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 6.4. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

7. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 7.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 zusammen.
- 7.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, getrennt nach Hochtarif/Niedertarif in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Darin enthalten sind folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 7.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2 und 7.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
- 7.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 7.2. und 7.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 7.5. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.3 und 7.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 7.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 7.4 – durch

einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Ist eine feste Erstlaufzeit vereinbart, sind Änderungen des Grundpreises und Arbeitspreises nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 7.7. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.- Nr. 08191-9478-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-landsberg.de

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau eines intelligenten Messsystems

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben

des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 4.5 des Auftragsformulars enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.5. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 7 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber

einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprache des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

- 11.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Fall der Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Energielieferverträge der Stadtwerke Landsberg KU.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbelegungsverfahren

- 14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Landsberg KU, Epenhauser Str. 12, 86899 Landsberg am Lech, Tel.: 08191-9478-0, Fax: 08191-9478-28, E-Mail: info@stw-landsberg.de.
- 14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Für Energielieferverträge der Stadtwerke Landsberg KU

1. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies betrifft folgende Kategorien personenbezogener Daten:

1.1. Daten des Kunden

- Kontaktdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift),
- Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer, Lieferanschrift),
- Abrechnungsdaten und Bankdaten (z.B. Kontoverbindung)
- Verbrauchs-, Einspeise- und Messstellendaten (z.B. Zählerstände, Zählernummer)
- Daten zum Zahlungsverhalten

1.2. Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen des Kunden

- Kontaktdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift),
- Berufs- Funktionsbezeichnung (z.B. Leiter Vertrieb)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Strasse 12,
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/9478-0, Fax: 08191/9478-28
E-Mail: info@stw-landsberg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutz Stadtwerke Landsberg KU
Tel. +49 (0)9155 – 2639970
E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

4.1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung und Abrechnung Ihres Energieliefervertrags und die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Vorgaben aus dem Handels – und Steuerrecht oder dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO, §§ 49 ff MsBG, Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO
- Telefonwerbung, wenn uns dafür von Ihnen eine Einwilligung erteilt wurde, aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Ihre Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4.2. Wir verarbeiten Ihre Daten ferner zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch um

- Ihnen Informationen über unsere Produkte und Leistungen zukommen zu lassen.
- Direktwerbung sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.

- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien, namentlich der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstraße 11B, 50226 Frechen, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden

Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

4.3. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen darüber informieren.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben unter 4. genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Dazu gehören folgende Kategorien von Empfängern:

Abrechnungs- und IT Dienstleister, Versanddienstleister, Auskunfteien, Netzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Inkassounternehmen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen ist nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Grundsätzlich speichern wir Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies für die Erfüllung der oben unter 4. genannten Zwecke erforderlich ist. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie für uns ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, es sei denn Sie haben der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprochen oder ihre hierfür erteilte Einwilligung widerrufen

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtwerke Landsberg KU durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Stadtwerke Landsberg KU, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (siehe 4.1.) oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 4.2.) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es liegen nachweislich zwingende Gründe für die Verarbeitung vor, die gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

Der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung können Sie jederzeit widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z.B. zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

10. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen bzw. durchführen.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch die Stadtwerke Landsberg statt.

12. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten z.B. Auskunftfeien erhalten.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Landsberg KU
Epfenhauser Straße 12
86899 Landsberg am Lech
Fax 08191 9478-28
E-Mail: info@stw-landsberg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des / der Verbraucher(s) *(nur bei Mitteilung auf Papier)*

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

STROM-TARIFE

Haushalt und Gewerbe

für Kunden im Netzgebiet der Bayernwerk AG

(sowie Stadtwerke Fürstenfeldbruck, Stadtwerke München, Allgäunetz, Stadtwerke Augsburg)

FÜNFSEENLAND HAUSHALT		FÜNFSEENLAND GEWERBE	
Sie haben einen Ein- oder Zweitarifzähler vorhanden.		Der verbrauchte Strom muss gewerblich genutzt werden.	
Arbeitspreis (brutto)	26,98 ct/kWh	Arbeitspreis (brutto)	26,87 ct/kWh
Grundpreis (brutto)	123,00 €/Jahr	Grundpreis (brutto)	123,00 €/Jahr

für Kunden im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH

(sowie KommEnergieGmbH, Stadtwerke Bad Wörishofen, Vereinigte Wertach - Elektrizitätswerke GmbH, EW Dießen)

FÜNFSEENLAND HAUSHALT		FÜNFSEENLAND GEWERBE	
Sie haben einen Ein- oder Zweitarifzähler vorhanden.		Der verbrauchte Strom muss gewerblich genutzt werden.	
Arbeitspreis (brutto)	27,29 ct/kWh	Arbeitspreis (brutto)	27,11 ct/kWh
Grundpreis (brutto)	123,00 €/Jahr	Grundpreis (brutto)	123,00 €/Jahr

WÄRMESTROM-TARIFE

Haushalt und Gewerbe

für Kunden im Netzgebiet der Bayernwerk AG

(sowie Stadtwerke Fürstenfeldbruck, Stadtwerke München, Allgäunetz, Stadtwerke Augsburg)

FÜNFSEENLAND WÄRMESPEICHER		FÜNFSEENLAND WÄRMEPUMPE	
Bei Ihnen ist ein Doppeltarifzähler für den Verbrauch von Allgemein- und Heizstrom vorhanden (Einzählermessung; z.B. Nachtspeicherheizung).		Bei Ihnen sind zwei Zähler vorhanden - einer für den Allgemiestrom und einer für den Heizstrom (Zweizählermessung).	
Arbeitspreis HT (brutto)	23,21 ct/kWh	Arbeitspreis HT (brutto)	23,21 ct/kWh
Arbeitspreis NT (brutto)	20,37 ct/kWh	Arbeitspreis NT (brutto)	19,98 ct/kWh
Grundpreis (brutto)	108,00 €/Jahr	Grundpreis (brutto)	84,00 €/Jahr

für Kunden im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH

(sowie KommEnergieGmbH, Stadtwerke Bad Wörishofen, Vereinigte Wertach - Elektrizitätswerke GmbH, EW Dießen)

FÜNFSEENLAND WÄRMESPEICHER		FÜNFSEENLAND WÄRMEPUMPE	
Bei Ihnen ist ein Doppeltarifzähler für den Verbrauch von Allgemein- und Heizstrom vorhanden (Einzählermessung; z.B. Nachtspeicherheizung).		Bei Ihnen sind zwei Zähler vorhanden - einer für den Allgemiestrom und einer für den Heizstrom (Zweizählermessung).	
Arbeitspreis HT (brutto)	22,97 ct/kWh	Arbeitspreis HT (brutto)	22,97 ct/kWh
Arbeitspreis NT (brutto)	19,33 ct/kWh	Arbeitspreis NT (brutto)	18,98 ct/kWh
Grundpreis (brutto)	84,00 €/Jahr	Grundpreis (brutto)	65,40 €/Jahr

Vorstehender Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet neben dem Energiepreis (Kosten für Beschaffung und Vertrieb) die aufgeführten Steuern, Abgaben und Umlagen, sowie die Netznutzungsentgelte (NNE) und Kosten für den Messstellenbetrieb (MSB). Die Höhe der NNE und des MSB entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers. Die Strompreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.

Steuern, Abgaben und Umlagen

Preis ct/kWh

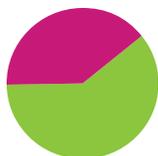
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe ¹	1,590
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,254
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore)	0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	0,009
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,432

zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

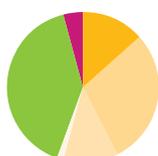
¹Gültig für die Stadt Landsberg am Lech, die Höhe kann je nach Stadt/Gemeinde abweichen.

Kennzeichnung der Stromlieferung des Jahres 2019 – gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Gesamtlieferung
Stadtwerke Landsberg KU
(Unternehmensmix)



zum Vergleich
Stromerzeugung in Deutschland
(Deutschlandmix)



Der Energieträgermix „Gesamtstromlieferung“ zeigt die Stromlieferung an alle Privat-, Gewerbe-, Geschäfts- und Industriekunden der Stadtwerke Landsberg KU im Kalenderjahr 2019.

	Unternehmensmix	Deutschlandmix
	Stadtwerke Landsberg KU	(Quelle:BDEW)
Kernkraft	0,0%	13,5%
Kohle	0,0%	29,0%
Erdgas	0,0%	11,9%
Sonst. fossile Energieträger	0,0%	1,3%
Erneuerbare Energien (EEG)	60,3%	40,4%
Sonst. Erneuerbare Energie	39,7%	3,9%
CO₂-Emissionen	0g/kWh	352g/kWh
Radioaktiver Abfall	0g/kWh	0,0004g/kWh

Stand der Information 01.11.2020.

Weitere mögliche Kosten (Preis in € brutto) Unterbrechung der Anschlussnutzung - im Netzgebiet der Stadtwerke Landsberg: 65,05 € - in fremden Netzgebieten: Die Sperrkosten in fremden Netzgebieten richten sich nach den Kosten des jeweiligen Netzbetreibers || Wiederaufnahme der Anschlussnutzung 64,36 € || Unmöglichkeit der Durchführung (vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung) 40,61 € || Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung 40,61 €.